

# **Richtlinien der Gemeinde Büchen über die Förderung und Bezuschussung der Seniorenarbeit**

## **1. Einleitung**

Die Gemeinde Büchen als örtlicher Sozialhilfeträger und die freien Wohlfahrtsverbände sowie die Kirchen wirken gemeinsam an der Aufgabe der offenen Altenhilfe, die eine Bewahrung und Erleichterung einer selbständigen Lebensführung auch im Alter gewährleisten soll.

Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle des Hilfesuchenden wirksam ergänzen.

Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Altenhilfe angemessen unterstützen (vgl. § 10 Abs. 2, 3 BSHG).

Institutionen und Träger, die weder den Kirchen noch den freien Wohlfahrtsverbänden angehören, sowie Einzelprojekte zur Förderung der Seniorenarbeit können auf besonderen Beschluss des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales der Gemeinde Büchen nach diesen Richtlinien gefördert werden.

## **2. Rechtsgrundlage und Intention der Altenhilfe**

Nach § 75 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) soll alten Menschen Altenhilfe gewährt werden. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen (vgl. § 75 Abs. 4 BSHG).

Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe erforderlich ist (vgl. § 75 Abs. 4 BSHG).

## **3. Aufgaben der Seniorenarbeit im Rahmen des § 75 BSHG**

Die Seniorenarbeit dient den Bedürfnissen alter Menschen nach Kommunikation, Information, Bildung und Freizeitgestaltung.

Im Einzelnen bedeutet dies Hilfe zur Strukturierung der Zeit (z.B. regelmäßige Treffen, Feste und Feiern entsprechend der Jahreszeit, besondere Ereignisse), Erhaltung sozialer Kontakte, Anregungen im geistigen Bereich (z.B. durch Vorträge oder themenorientierte Gespräche), Weitergabe von Informationen zu Problemen des Alltages (z.B. durch Vorträge), Körpertraining (z.B. Tanz und Gymnastik) und Unterhaltung (z.B. Spiele, Musik, Ausflüge). Die Seniorenarbeit ermöglicht die zwangslose Begegnung und fördert Aktivitäten von Einzelnen und Gruppen.

Die Seniorenarbeit kann zur gegenseitigen Hilfe und zur Hilfe für Außenstehende anregen.

## **4. Voraussetzungen zur Förderung und Bezuschussung von Seniorenarbeit der freien Wohlfahrtsverbände, Kirchen und von Einzelprojekten durch die Gemeinde Büchen**

Die Gemeinde Büchen bezuschusst Träger, Einrichtungen und Projekte der Seniorenarbeit für Personen im Alter ab 65 Jahren, die regelmäßig zusammenkommen, um ihren Bedürfnissen nach Kommunikation, Information, Bildung und Freizeitgestaltung nach zu kommen. Dabei sollte das Programm alle die in Punkt 3 aufgeführten Hilfen und Aktivitäten umfassen, soweit diese nicht im Rahmen einer Vereinsarbeit durchgeführt werden.

Im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Seniorenarbeit der Kirchen und freien Wohlfahrtsverbände sowie Einzelprojekte von der Gemeinde Büchen finanziell unterstützt. Anträge auf Zuschüsse und Förderung sind schriftlich an die Gemeinde Büchen zu stellen.

Zuschüsse an Träger und Einrichtungen der Seniorenarbeit können regelmäßig gewährt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 75 des Bundessozialhilfegesetzes erfüllt werden. Regelmäßig gewährte Zuschüsse werden einmal jährlich durch die Gemeinde Büchen ausgezahlt. Der Antragsteller hat bis zum Ende eines jeden Haushaltsjahres der Gemeinde Büchen einen Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses vorzulegen.

Über die jeweilige Höhe der Förderung entscheidet der Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Büchen im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Gemeinde Büchen behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu prüfen.

## **5. Inkrafttreten der Richtlinien**

Diese Richtlinien treten am 15. Juli 2009 in Kraft.

Büchen, den 14. Juli 2009

Uwe Möller  
Bürgermeister